

Alfons Ziegler

82194 Gröbenzell

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die einjährige Frist für die Besteuerung von Spekulationsgewinnen zu erhalten.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 66 Mitzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petent führt aus, dass bei Abschaffung der Veräußerungsfristen die Auswirkungen der Inflation bei langfristig erhaltenen Forderungsrechten keine Berücksichtigung finden. Dies hätte zur Folge, dass trotz eines realen Kaufkraftverlustes Gewinne aus Wertpapierveräußerungsgeschäften in voller Höhe der Besteuerung unterlägen. Es sei daher sachgerecht, die einjährige Veräußerungsfrist beizubehalten, zumal die erhaltenen Dividenden ohnehin jährlich versteuert werden müssten.

Darüber hinaus befürchtet der Petent, dass die Abschaffung der Veräußerungsfristen zu einer Verlagerung von Depots ins Ausland führen würde.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt zusammenfassen:

Nach der derzeitigen Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wird der Veräußerungsgewinn von Wertpapieren nicht versteuert, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt. Nach den Ausführungen des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005 beabsichtigen die Regierungsfractionen, die Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgeschäften neu zu regeln. Nach dem Beschluss der Arbeitsgruppe der Bundesregierung sollen Kapitalerträge wie Zinsen und Dividenden sowie Gewinne aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen mit einem einheitlichen Satz besteuert werden. Gleichzeitig ist geplant, die einjährige Veräußerungsfrist abzuschaffen, sodass nunmehr jegliche Gewinne aus Wertpapierveräußerungsgeschäften versteuert werden müssten.

Soweit der Petent rügt, dass eine solche Regelung die "Inflationsanfälligkeit" von Wertpapierveräußerungsgeschäften nicht berücksichtigt, ist anzumerken, dass das im Steuerrecht geltende Nominalwertprinzip die Berücksichtigung inflationsbedingter Wertänderungen verbietet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Anwendung des Nominalwertprinzips im Steuerrecht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfGE 50, 57). Insoweit kann eine Regelung, welche inflationsbedingte Wertänderungen berücksichtigt, nicht unterstützt werden.

Bezüglich der Befürchtung des Petenten, dass die Einführung einer Abgeltungsteuer zur Verlagerung von Depots ins Ausland führe, muss berücksichtigt werden, dass nach den Plänen der Bundesregierung die Verlagerung des Depots ins Ausland die Steuerpflicht nicht entfallen lässt. Vielmehr würden die gleichermaßen steuerrelevanten Tatbestände (laufende Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgeschäfte) über die Einkommensteuer versteuert werden müssen. Insoweit dürfte die Verlagerung von Depots ins Ausland nach den Plänen der Bundesregierung nicht zu einem steuerlichen Vorteil führen, sodass letztendlich eine Verlagerung von Depots nicht zu befürchten ist.

Der Petitionsausschuss erkennt durchaus, dass es bei einer einheitlichen Abgeltungsteuer in Verbindung mit der Abschaffung von Veräußerungsfristen bei einer Vielzahl von Anlegern zu steuerlichen Mehrbelastungen gegenüber der bisherigen Regelung kommen kann. Eine solche Neugestaltung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgeschäften hat zur Folge, dass Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren, die sich länger als ein Jahr im Depot des Anlegers befinden, nunmehr versteuert werden müssten.

Der Petitionsausschuss erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass dieses Anliegen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bewusst nicht aufgegriffen wurde. Die Regelungen zur Spekulationsfrist seien bewusst getroffen worden.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne der geäußerten Anliegen tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.